



Beschlussvorlage 2013/126	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	13.06.2013	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen; Einführung eines Alkoholverbotes

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl. S. 796, letzte Änderung 24. Juli 2012, GVBl. S. 366, folgende

Satzung über die Benützung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen (Grün- und Spielanlagensatzung)

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet im Eigentum oder im Besitz der Stadt Friedberg befindlichen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Friedberg. Diese dienen Erholungs- und Freizeitwecken einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, Parkanlagen und Freibadgelände, die der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich sind und von der Stadt Friedberg unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen, die gekennzeichneten Spiel-, Sport, und Liegeflächen sowie die Anlageeinrichtungen.
- (3) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht:
 1. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten, stadteigene Wohnanlagen und Kleingärten,
 2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes.
- (4) Spielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Friedberg unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen gegliedert sein (z. B. Kleinkinderspielflächen, Kinderspielflächen, Spielwiesen, Bolzplätze, Basketballplätze, Tischtennisanlagen, Skateranlagen, Jugendspielflächen).

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



§ 2 Verhalten

- (1) Die Grün- und Spielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert und nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grün- und Spielanlagen sind danach insbesondere untersagt:
 1. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Rad fahren von Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. das frei laufen lassen von Hunden,
 3. das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das nichtentfernen von Hundekot,
 4. die Notdurft außerhalb von Sanitäranlagen zu verrichten,
 5. das Ausbringen von Futter und Lebensmittel, insbesondere für Tauben und Wasservögel,
 6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen,
 7. offene Feuerstellen zu betreiben, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand haben,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeizuführen,
 9. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art sowie das Durchführen von Veranstaltungen aller Art,
 10. die Nutzung von Spieleinrichtungen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben für Kinder und Jugendliche abweicht,
 11. das Waschen von Personen oder Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln sowie das Baden von Hunden und anderen Tieren im See und in den Anlagen der Freibadegelände, ausgenommen die vorgesehene Nutzung von Sanitäranlagen,
 12. das Mitführen von Hunden auf Spielanlagen,
 13. der Alkoholgenuss auf Spielanlagen,
 14. der Alkoholgenuss im Stadtpark Friedberg (*Grünanlage südlich der Burgwallstraße, nördlich der Stadthalle sowie nördlich und westlich der Theresia-Gerhardinger-Grundschule*), im Hafnergarten (*östlich des Stadtgrabens und südlich des Webergässchens*) und im Schlosspark (*beim Friedberger Schloss, südlich der Joseph-Hohenbleicher-Straße, östlich der Schützenstraße, westlich und nördlich der Schloßstraße, westliche des Tals und nördlich der Stadtmauer*).



§ 3 Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. Eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielanlagen auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 4 Befreiungen, vertragliche Regelungen

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Befreiungen von den Verboten nach § 2 und den Benutzungsregelungen nach § 3 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grün- und Spielanlagen.
- (2) Ausnahmegewilligungen können für einen bestimmten Zeitraum und stets widerruflich erteilt werden. Sie können jederzeit, auch nachträglich, mit Auflagen erteilt werden.
- (3) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Nutzung überlassen werden.

§ 5 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals sowie der beauftragten Polizei ist Folge zu leisten.

§ 6 Benutzungssperre

Aus pflegetechnischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grün- und Spielanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer Grün- oder Spielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 8 Ersatzvornahme

Wird der Verpflichtung nach § 7 nicht nachgekommen, kann ein ordnungswidriger Zustand nach vorheriger Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Friedberg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grün- oder Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit



Geldbuße bedrohte sind oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, des Platzes verwiesen werden. Daneben kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer

1. gegen die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln und Verbote verstößt,
2. den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals und der beauftragten Polizei nach § 5 zuwiderhandelt,
3. eine Benutzungssperre nach § 6 nicht befolgt,
4. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
5. einen Platzverweis oder ein Anlagenverbot nach § 9 nicht befolgt.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Friedberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 15.03.2007 außer Kraft.

Friedberg, den __.__.2013

STADT FRIEDBERG

Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Sachverhalt:

1. Ausgangslage:

Die bestehende städtische Grünanlagensatzung vom 15.03.2007 sieht kein Alkoholverbot in den städtischen Grünanlagen vor. In der Vergangenheit mehrten sich die (schriftlichen) Beschwerden über die Belästigungen/Übergriffe von Betrunkenen aus den Bereichen der Nachbarschaft, der Besucher u.a des Stadtgartens sowie der Gäste der Stadthalle/Stadtbades Friedberg. Mit Schreiben vom 3. April 2012 bzw. 14. Mai 2012 wurde den Beschwerdeführern mit Bürgermeisterschreiben eine Lösung neben den aktiven Einwirken durch städtische Dienststellen sowie der PI Friedberg auch die Einführung eines satzungsmäßigen Alkoholverbotes angekündigt. Mit diesem Wunsch nach Aufnahme eines generellen Alkoholverbotes - insbesondere im Stadtpark - ist die berechtigte Hoffnung verbunden, besser gegen Alkohol Trinkende vorgehen zu können. Belästigungen von Passanten und Anwohner sollen verhindert werden.

Die positiven Erfahrungen aus dem stringenten Umgang mit dem Thema „Alkohol“ und dem Erlass einer entsprechenden Verordnung während der Durchführung des Friedbergers Faschingsumzuges im Februar 2013 belegt, dass hierdurch durchaus eine positive Einflussnahme auf diesem Wege erzielbar ist.

2. Satzungsüberarbeitung und Aufnahme eines regionalen Alkoholverbots

Die Verwaltung hat deshalb anlassbezogen als Vorschlag zur Neufassung einer Grün- und Spielanlagensatzung die bisherige Satzung überarbeitet. Ein Grün- und Spielanlagenverzeichnis ist nicht mehr vorgesehen. Ein solches Verzeichnis wäre rasch veraltet, sobald z.B. in einem neuen Baugebiet ein neuer Kinderspielplatz entsteht. Die Anlagen sind in § 1 der Satzung wörtlich beschrieben, meist beschildert und vor Ort gut erkennbar.

Bei einer internen Besprechung am 26.03.2013 forderte die PI Friedberg vor allem ein Alkoholverbot im Stadtpark, im Schlosspark und auf den Spielanlagen außer den Bolzplätzen.

Ein generelles Alkoholverbot für alle Anlagen ist auch nach Meinung der PI Friedberg jedoch nicht vollziehbar. Auf den Freibadgeländen lässt sich ein solches Verbot nicht durchsetzen, zumal die Stadt Friedberg sogar selbst den Verkauf über ihren Kioskpächter von Alkohol am Friedberger See zulässt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb ein Alkoholverbot einheitlich für alle Spielanlagen, also auch für Bolzplätze (§ 1 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 13). Die Bolzplätze sind für Jugendliche bis 18 Jahre eingerichtet und entsprechend beschildert. Geduldete Erwachsene sollten dort



keinen Alkohol trinken, bei Bedarf einen Bolzplatz Jugendlichen frei geben und auf Sportanlagen ausweichen.

Ein Alkoholverbot im Stadtpark ist auch wegen dem angrenzenden Schulzentrum und den sich dort aufhaltenden Schülern ein wichtiger Beitrag. Der Beschlussvorschlag berücksichtigt auch die erneuten Forderungen der PI Friedberg nach einem generellen Verbot von Alkohol im Stadtpark, Hafnergarten und Schlosspark.

3. Allgemeines Verhalten

Das Verhalten in den Grünanlagen ist in § 2 geregelt. Ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen wurde nicht aufgenommen, da dies bereits durch das Gesundheitsschutzgesetz seit 01.08.2010 gesetzlich dies verboten ist.

4. Umsetzung

Um eine bestmögliche Umsetzung der Vorschrift zu erreichen und der PI Friedberg die unmittelbare Ahndung zu ermöglichen, soll die Befugnis zur Erteilung von Verwarnungen bis zu 35 € bei Verstößen nach § 57 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) jederzeit widerruflich auf die PI Friedberg übertragen werden. Der [REDACTED] der Friedberger PI Friedberg, [REDACTED], hat dieser Übertragung bereits im Vorfeld grundsätzlich zugestimmt.

Beim Satzungsvollzug wird die PI Friedberg und die Verwaltung schon aus personellen Gründen das Opportunitätsprinzip nach § 47 OWiG beachten.